

2. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche
Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) -in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich

- | | |
|---|----------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten | 1,51 EUR |
| b) für alle übrigen Kanalbenutzer | 3,40 EUR |

Artikel II

§ 5 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm anrechenbarer Grundstücksfläche jährlich

- | | |
|---|----------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten | 0,80 EUR |
| b) für alle übrigen Kanalbenutzer | 0,99 EUR |

Artikel III

§ 6 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Bewohner des Grundstücks jährlich bei Grundstücken

- | | |
|---|-----------|
| a) die mittels einer Kleinkläranlage entwässert werden | 35,20 EUR |
| b) die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden | 48,56 EUR |

Die Entsorgungsgebühr beträgt je cbm ausgepumpte/abgefahrene Menge bei Grundstücken

- | | |
|---|-----------|
| a) die mittels einer Kleinkläranlage entwässert werden | 31,39 EUR |
| b) die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden | 13,02 EUR |

Artikel IV

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2008 in Kraft